Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO BIN)

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2 Studienziel und Studiengangsprofil
§ 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
§ 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
§ 8 Bachelorarbeit
§ 9 Regeltermine und Fristen
§ 9a Studienbegleitendes Ablegen einer Prüfungsleistung

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11 Akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
§ 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik [2]Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO) vom 28. Januar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2
Studienziel und Studiengangsprofil

(1) [1]Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Informatikerinnen und Informatikern auszubilden. [2]Das Studium führt Studierende zur Befähigung, informationsverarbeitende Systeme in unterschiedlichen Anwendungsfeldern aufzubauen, (weiter) zu entwickeln und zu betreiben.

(2) [1]Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Informatikerinnen und Informatiker wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Informatik ermöglicht. [2]Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 6) erzielt.

(3) [1]Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch Kommunikations- und soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. [2]Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen multikulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

§ 3
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

(1) [1]Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik ist der Nachweis

a) der Hochschulreife,

b) der Fachhochschulreife oder

c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

[2]Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur

Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abschnitt
Aufbau des Studiums

§ 4
Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5
Aufbau des Studiums und Studienmodule

(1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) [1]Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik. [2]Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 15 ECTS-Punkten entscheiden. [3]Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.

(3) [1]Pflicht- und Wahlpflichtmodule können von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik einzelnen Vertiefungsmodulen zugeordnet werden, wobei die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule auch mehreren Vertiefungsmodulen zugeordnet werden können. [2]Ein Vertiefungsmodul dient einer Schwerpunktsetzung innerhalb des Bachelorstudiengangs Informatik. [3]Als Vertiefungsmodule werden angeboten:

a) Information Security (IS),

b) Medien-Informatik (MI) sowie

c) Smart Systems (SmS).

[4]Außerdem können auch die Vertiefungsmodule Management digitaler Innovationen (MdI) und Mobile Solutions (MS) aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gewählt werden. [5]Auf Antrag kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der für das Vertiefungsmodul verantwortlichen Professorinnen und Professoren auch die Zulassung zu einem anderen Vertiefungsmodul genehmigen. [6]Das Vertiefungsmodul hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkte und besteht aus dem Vertiefungsseminar und zwei weiteren Pflichtmodulen, die im Studienplan beschrieben werden. [7]Es kann belegt werden, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind und das Praxismodul erfolgreich abgeleistet ist.

(4) [1]Die Belegung eines Vertiefungsmoduls und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. [2]Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. [3]Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den Vertiefungsmodulen bzw. FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. [4]Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich. [5]Über einen Antrag der/des Studierenden auf Wechsel in ein anderes Vertiefungsmodul

entscheidet die Prüfungskommission. [6]Dabei können im bisher belegten Vertiefungsmodul erbrachte Leistungen nicht auf das neue Vertiefungsmodul angerechnet werden.

§ 6
Praxismodul

(1) [1]Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. [2]Das Praxismodul wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 RaPO durch das Modul Soft und Professional Skills vorbereitet.

(2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht sowie das Modul Algorithmen und Datenstrukturen I mit Erfolg abgelegt hat.

(3) [1]Das Modul zur Vermittlung von Soft und Professional Skills findet in Form einer Blockveranstaltung in der Regel vor Beginn der begleiteten Praxisphase statt. [2]Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.

(4) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.

(5) Das Praxismodul wird mit 25 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt" oder „ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

3. Abschnitt
Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

§ 7
Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin / einem Dozenten bearbeitet werden kann. [2]Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. [3]Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. [4]Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. [5]Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. [6]Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO statt.

(2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8
Bachelorarbeit

(1) [1]Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn

a) das Praxismodul sowie das Modul Soft und Professional Skills jeweils mit Erfolg abgelegt,

b) mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sowie

c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden

sind. [2]Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

(2) Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.

(3) [1]Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. [2]Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. [3]Die Präsentation fließt in die Bewertung des Moduls BA im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9
Regeltermine und Fristen

(1) Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO:

- Programmieren I,
- Algebra sowie
- Grundlagen der Technischen Informatik

und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.

(2) [1]Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Studiensemester (gemäß Anlagen zu dieser SPO), mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß Absatz 1, muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erstmals abgelegt werden. [2]Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Studiensemesters muss innerhalb der ersten sechs Fachsemester erstmals abgelegt werden. [3]Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Studiensemesters muss innerhalb der ersten neun Fachsemester erstmals abgelegt werden. [4]Die Prüfungsleistungen zum AWPM sind innerhalb der ersten sechs Fachsemester abzulegen. [5]Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend" bzw. „ohne Erfolg abgelegt" bewertet (Fristfünf).

§ 9a
Studienbegleitendes Ablegen einer Prüfungsleistung

(1) [1]Führt eine Prüfungsleistung eines Grundlagenmoduls nicht zu einer Endnote, kann den Studierenden ein individuelles Wahlrecht zwischen dem Ablegen der Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters und einem semesterbegleitenden Ablegen eingeräumt werden. [2]Die Module, in denen diese Wahlmöglichkeit besteht, sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Spalte Prüfungsart gekennzeichnet.

(2) [1]Das Wahlrecht steht der/dem Studierenden bis zum erfolgreichen Ablegen der Prüfungsleistung in einem derartigen Modul zu und muss von ihr/ihm während der Prüfungsanmeldung (gemäß § 32 APO) schriftlich gegenüber dem Hochschulservice Studium angezeigt werden. [2]Ein nachträglicher Wechsel von einem semesterbegleitenden Ablegen zum Ablegen der Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen aufgrund eines Antrags an die Prüfungskommission zulässig.

(3) [1]Eine Prüfungsleistung ist semesterbegleitend erfolgreich abgelegt, wenn eine Teilnahme an mindestens 75 % der festgesetzten Termine und dabei eine Gesamtleistung von mindestens 50 % der insgesamt geforderten Leistung nachgewiesen wurde. [2]Es ist stets eine individuelle Leistung gemäß § 42 Absatz 1 APO festzustellen. [3]Auf Vorschlag der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik legt die Prüfungskommission die Termine für eine semesterbegleitend abzulegende Prüfungsleistung fest und gibt diese spätestens in der zweiten Semesterwoche fakultätsweit bekannt.

4. Abschnitt
Organisatorische Regelungen

§ 10
Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO für den Bachelorstudiengang Informatik beträgt drei.

5. Abschnitt
Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11
Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Engineering" (abgekürzt „B.Eng.") verliehen.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Juli 2016, die zum 30. September 2019 außer Kraft tritt.

§ 13
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO vom 28. Januar 2019 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Informatik.

(2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 01. Oktober 2019 oder später aufnehmen.

(3) [1]Die Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2016 und dem 30. September 2019 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind. [2]Auslaufende Module der Anlage 2 werden durch folgende Module ersetzt:

- „Datenbanken I" durch „Datenbanken"
- „Datenbanken II" durch „Data Management und Data Science"
- „Mathematische Software in der Informatik" durch „Angewandte Numerik"
- „Parallele und verteilte Systeme" durch „Grundlagen verteilter Systeme".

(4) [1]Die Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind. [2]Auslaufende Module der Anlage 3 werden durch folgende Module ersetzt:

- „Algorithmik" durch „Algorithmen und Datenstrukturen I"
- „Algorithmen und Datenstrukturen" durch „Algorithmen und Datenstrukturen II"
- „Projektmanagement" durch „IT-Projektmanagement".

(5) Für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik vor dem 01. Oktober 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet werden, stellt das Modul Soft und Professional Skills keine Voraussetzung für den Beginn der Bachelorarbeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 dar.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 14.10.2019 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 24.10.2019.

Würzburg, den 24. Oktober 2019

Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik wurde am 24.10.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.10.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.10.2019.

Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B.Eng.	Bachelor of Engineering
BGBl	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FHWS	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung" erfolgt im Studienplan und wird **jeweils zu Beginn des Semesters** durch die verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
ssP	sonstige schriftliche Prüfung (§ 9a SPO)
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage 1 zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik
Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik am 01. Oktober 2019 oder später aufnehmen.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungs-nummer	Modulname [1]	Semes-ter	SWS	ECTS-Punkte	Lehrver-anstal-tungsart	Voraus-setzung	Prüfung					Notenge-wicht	
								Art	Dauer/ Form	Spra-che [3]	bZv	End-note	Fak-tor	tats. Ge-wicht
1	5100020	Algorithmen und Daten-strukturen I	1	4	5	SU, Ü		sP [9] (m.E./o.E.)	90	d		nein	0	0
2	5100021							ssP [9] (m.E./o.E.)	4 * 45					
3	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [8]	ja	1	5
4	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [4]	ja	1	5
5	5100350	Algebra	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
6	5100360	Analysis	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
7	5101620	Datenbanken	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [4]	ja	1	5
8	5101510	Software Engineering I	2	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
9	5100720	Grundlagen der Techni-schen Informatik	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
10	5101820	Rechnerarchitektur	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
11	5100620	Grundlagen der Betriebs-wirtschaftslehre	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
12	5100920	English for IT	1	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5
13	99xxxx	AWPM	2	4	5			[2]				ja	1	5
14	5101110	Algorithmen und Daten-strukturen II	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
15	5102200	Betriebssysteme	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
16	5101730	Daten Management & Data Science	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
17	5100430	Angewandte Numerik	4 [10]	4	5	SU, Ü		soP	G	d		ja	1	5
18	5101010	Grundlagen der Theoreti-schen Informatik	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
19	5100230	Programmieren III	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
20	5100240	Programmierprojekt	4	4	5	S	5100130	soP	H	d		ja	1	5
21	5101400	Statistik	3 [10]	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
22	5101910	Datenkommunikation	4	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5
23	5101320	Grundlagen verteilter Systeme	4	4	5	SU, Ü		soP	G	e		ja	1	5
24	5102810	Software Engineering II	4	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
25	5103220	IT-Projektmanagement	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
26	5102530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte 510002x	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
27	5102350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S [7]		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0
28	5102120	Wirtschafts- und IT-Recht	7	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
29	5102910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10
30	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
32	5003xxx	FWPM III	7	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
33	510[4-7]1x0	Vertiefungsseminar	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	sP o. soP	[5]	d / e	Tpf	ja	1	5
34	510[4-7]2xx	Vertiefung I	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	[6]	[6]	d / e		ja	1	5
35	510[4-7]2xx	Vertiefung II	7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	[6]	[6]	d / e		ja	1	5
36	5103500	Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5102350 5102530 5102910			d / e		ja	1	15
		Bachelorarbeit			12			BA						
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf			
		Summe		**136**	**210**									**175**

1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
9) individuelles Wahlrecht gemäß § 9a SPO BIN
10) Wird im Wintersemester 21/22 bzw. Sommersemester 22 einmalig getauscht

Anlage 2 zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik zwischen dem 01. Oktober 2016 und dem 30. September 2019 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungs-nummer	Modulname [1]	Semester [10]	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht	
								Art	Dauer/ Form	Sprache [3]	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1	5100020	Algorithmen und Daten- strukturen I	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP [9] (m.E./o.E.)	90	d		nein	0	0
2	5100021							ssP [9] (m.E./o.E.)	4 * 45					
3	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [8]	ja	1	5
4	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [4]	ja	1	5
5	5100350	Algebra	1 / 2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
6	5100360	Analysis	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
7	5101610	Datenbanken I	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [4]	ja	1	5
8	5101510	Software Engineering I	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
9	5100720	Grundlagen der Technischen Informatik	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
10	5101820	Rechnerarchitektur	2 / 1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
11	5100620	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
12	5100920	English for IT	1 / 2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5
13	99xxxxx	AWPM	2 / 1	4	5			[2]				ja	1	5
14	5101110	Algorithmen und Datenstrukturen II	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
15	5102200	Betriebssysteme	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
16	5101700	Datenbanken II	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
17	5100420	Mathematische Software in der Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
18	5101010	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
19	5100230	Programmieren III	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
20	5100240	Programmierprojekt	4 / 3	4	5	S		soP	H	d		ja	1	5
21	5101400	Statistik	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
22	5101910	Datenkommunikation	4 / 3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5
23	5101310	Parallele und verteilte Systeme	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	e		ja	1	5
24	5102810	Software Engineering II	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
25	5103220	IT-Projektmanagement	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
26	5102530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte 510002x	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
27	5102350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S [7]		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0
28	5102120	Wirtschafts- und IT-Recht	7 / 6	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
29	5102910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10
30	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM II	6 / 7	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
32	5003xxx	FWPM III	7 / 6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
33	510[4-7]1x0	Vertiefungsseminar	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	sP o. soP	[5]	d / e	Tpf	ja	1	5
34	510[4-7]2xx	Vertiefung I	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	[6]	[6]	d / e		ja	1	5
35	510[4-7]2xx	Vertiefung II	7 / 6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	[6]	[6]	d / e		ja	1	5
36		Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5102350 5102530 5102910			d / e		ja	1	15
	5103500	Bachelorarbeit			12			BA						
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf			
		Summe		**136**	**210**									**175**

1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
9) individuelles Wahlrecht gemäß § 9a SPO BIN
10) Je nach Studienbeginn im WS / SoSe gibt die erste / zweite Ziffer die Zuordnung zum Studiensemester an.

Anlage 3 zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik zwischen dem 01. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungs-nummer	Modulname [1]	Semester [10]	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht	
								Art	Dauer/ Form	Sprache [3]	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1	5100010	Algorithmik	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP [9] (m.E./o.E.)	90	d		nein	0	0
2	5100011							ssP [9] (m.E./o.E.)	4 * 45					
3	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [6]	ja	1	5
4	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [4]	ja	1	5
5	5100350	Algebra	1 / 2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
6	5100360	Analysis	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
7	5101610	Datenbanken I	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja [4]	ja	1	5
8	5101510	Software Engineering I	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
9	5100720	Grundlagen der Technischen Informatik	1 / 2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
10	5101820	Rechnerarchitektur	2 / 1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
11	5100620	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 / 1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
12	5100920	English for IT	1 / 2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5
13	99xxxxx	AWPM	2 / 1	4	5			[2]				ja	1	5
14	5101100	Algorithmen und Datenstrukturen	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
15	5102200	Betriebssysteme	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
16	5101700	Datenbanken II	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
17	5100420	Mathematische Software in der Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
18	5101010	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
19	5100230	Programmieren III	3 / 4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
20	5100240	Programmierprojekt	4 / 3	4	5	S		soP	H	d		ja	1	5
21	5101400	Statistik	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
22	5101910	Datenkommunikation	4 / 3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5
23	5101310	Parallele und verteilte Systeme	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	e		ja	1	5
24	5102810	Software Engineering II	4 / 3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
25	5103210	Projektmanagement	4 / 3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
26	5102530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte 510002x	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
27	5102350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S [7]		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0
28	5102120	Wirtschafts- und IT-Recht	7 / 6	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
29	5102910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10
30	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM II	6 / 7	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
32	5003xxx	FWPM III	7 / 6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
33	510[4-7]1x0	Vertiefungsseminar	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	sP o. soP	[5]	d / e	Tpf	ja	1	5
34	510[4-7]2xx	Vertiefung I	6 / 7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	[6]	[6]	d / e		ja	1	5
35	510[4-7]2xx	Vertiefung II	7 / 6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5102530	[6]	[6]	d / e		ja	1	5
36	5103500	Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5102530 5102910			d / e		ja	1	15
		Bachelorarbeit			12			BA						
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf			
		Summe		**136**	**210**									**175**

1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
9) individuelles Wahlrecht gemäß § 9a SPO BIN
10) Je nach Studienbeginn im WS / SoSe gibt die erste / zweite Ziffer die Zuordnung zum Studiensemester an.